

Abstimmung vom 15.4.1923

Eigentor der Linken: Volk und Stände legitimieren dringlich eingeführten Zolltarif

**Abgelehnt: Volksinitiative «zur Wahrung der
Volksrechte in der Zollfrage»**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Eigentor der Linken: Volk und Stände legitimieren dringlich eingeführten Zolltarif. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 146–148.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem kriegsbedingten Unterbruch bei der Revision des generellen Zolltarifs wird die Zolldebatte nach Kriegsende mit doppelter Heftigkeit neu aufgerollt (vgl. Vorlagen 38 und 60): Die Bundesaussgaben sind massiv gestiegen und die Zolleinkünfte auf Basis des alten Tarifs als bisher wichtigste Einnahmenquelle aufgrund des erlahmten Warenverkehrs und der Inflation im Ausland eingebrochen (vgl. zu den Bundeseinnahmen auch Vorlagen 74, 75, 76 und 79). Aufgrund des ausländischen Währungszwangs leidet die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Wirtschaft: Importe werden massiv günstiger, Exporte hingegen erschwert, und die Arbeitslosigkeit steigt. Der Konflikt zwischen der politischen Linken, die sich in der Zollfrage für möglichst tiefe Preise für Güter des täglichen Gebrauchs einsetzt, und dem protektionistisch geprägten bürgerlichen Lager, verschärft sich.

In dieser Situation beauftragt das Parlament 1921 gegen den Widerstand der Sozialdemokraten auf dem Dringlichkeitsweg den Bundesrat mit der Einführung eines sogenannten Gebrauchstarifs. Angesichts der Höhe dieses Tarifs und der Umgehung des Referendums bei seiner Beschlussfassung, lancieren der Verband der schweizerischen Konsumvereine (VSK – heute Coop), der Gewerkschaftsbund, der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, der Bund der Festbesoldeten, die SP, der Grütliverein und weitere Organisationen postwendend eine Volksinitiative. Deren Text verlangt, den Gebrauchstarif aufzuheben, und verbietet die Anwendung von Dringlichkeitsrecht in der Zollgesetzgebung. Wie schon bei den früheren Auseinandersetzungen um den Zolltarif werden sie von Exportindustriellen unterstützt, die befürchten, dass höhere Zölle auf die Lohnkosten und damit ihre internationale Konkurrenzfähigkeit durchschlagen. Im Februar 1922 reichen sie die Zollinitiative mit mehr als 150 000 Unterschriften ein. Der Bundesrat und das bürgerlich dominierte Parlament empfehlen das Begehren zur Ablehnung.

Gegenstand. Volk und Stände stimmen darüber ab, ob der auf dem Dringlichkeitsweg beschlossene Zolltarif abgeschafft werden soll. Gleichzeitig soll der Dringlichkeitsweg bei der Zollgesetzgebung künftig ausgeschlossen sein. Auch Tarifverträge mit Handelspartnern unterstellt die Initiative neu dem Referendum (vgl. Vorlage 85).

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen darüber ab, ob der auf dem Dringlichkeitsweg beschlossene Zolltarif abgeschafft werden soll. Gleichzeitig soll der Dringlichkeitsweg bei der Zollgesetzgebung künftig ausgeschlossen sein. Auch Tarifverträge mit Handelspartnern unterstellt die Initiative neu dem Referendum (vgl. Vorlage 85).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die genannten Organisationen der Linken die Initiative zur Annahme empfehlen, stellen sich ihnen die bürgerlichen Parteien und Verbände einschliesslich der Christlichsozialen entgegen.

Die Befürworter kritisieren erstens, dass die Zölle im Gebrauchstarif entgegen den ursprünglichen Versprechen zum Teil massiv erhöht worden seien. Dies habe die Güter des täglichen Bedarfs – ob importiert oder im Inland produziert – massiv verteuert. Diese Politik widerspreche nicht nur dem Zollartikel der Bundesverfassung (Art. 29), welcher eine tiefe Belastung der Güter täglichen Gebrauchs vorschreibe, sondern sei angesichts der gleichzeitigen Tendenz zum Lohnabbau nicht zumutbar. Zweitens bezeichnen sie die Umgehung des Referendums beim Gebrauchstarif als «diktatorisches Vorgehen» und «politischen Handstreich». Die Befürworter verwahren sich drittens gegen den Vorwurf, ihr Begehren sei marxistisch oder klassenkämpferisch und bezwecke die Zerschlagung des bürgerlichen Staats. Vielmehr gehe es um die Aufrechterhaltung einer demokratischen Gesinnung und der Solidarität mit den wenig wohlhabenden Schichten: Es wäre beschämend, wenn dafür «nur noch die Sozialdemokraten einstehen wollten» (TA vom 10.4.1923).

Die Gegner bezeichnen die Vorwürfe der Initianten als haltlos. Aus ihrer Sicht ist der «Nottarif» nicht nur unverzichtbar, um die inländische Produktion und ihre Arbeitsplätze wenigstens einigermaßen vor der Überschwemmung mit Importgütern zu schützen, sondern aufgrund der ausserordentlichen Situation auch verfassungskonform. Auch werde die Zollerhöhung von den Initianten dramatisiert. Der Gebrauchstarif bringe im Vergleich zur Situation vor dem Krieg kaum eine spürbare Erhöhung der Zollbelastung. Umgekehrt würde das Referendum bei Handelsverträgen den Bund jeglicher Flexibilität in den internationalen Verhandlungen berauben. Der Wegfall des Tarifs würde die wirtschaftliche Krise verschärfen und den Bund der Mittel berauben, ihren sozialen Folgen zu begegnen.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 65,8% wird die Initiative mit einem Jastimmenanteil von 26,8% verworfen. Sie vereint im Vergleich zur Unterschriftensammlung nur gerade 20 000 zusätzliche Stimmen auf sich. Einzig Basel-Stadt stimmt ihr mit 57,6% Ja zu. Fünf Kantone verzeichnen einen Jastimmenanteil unter 10%, alle gehören zur katholischen Schweiz: Freiburg, Wallis, Ob- und Nidwalden sowie Appenzell Innerrhoden. Die bürgerlichen Sieger interpretieren den Ausgang der Abstimmung auch als Sanktionierung der Dringlichkeitspraxis.

QUELLEN

BBI 1921 I 113–133; BBI 1921 III 737–748; BBI 1923 I 76; BBI 1923 I 509. NZZ vom 10.4.1923; TA vom 10.4., 11.4., 13.4. und 14.4.1923. Neidhart 1970: 207–217; Sigg 1978: 148–151.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.